

UZIN PRODUKTMANAGEMENT BODEN/PARKETT/ESTRICH PM – AKTUELL I AUSGABE 1 / 2012

Ulm, 7. Februar 2012

Zulassungspflicht für Bodenbelagsklebstoffe und Unterlagen seit Januar 2012 in Deutschland

Nachdem Parkettklebstoffe bereits seit einem Jahr der bauaufsichtlichen Zulassungspflicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin bedürfen, gilt diese **Pflicht seit Januar 2012 auch für alle Bodenbelagsklebstoffe sowie für Dämm- und Verlegeunterlagen**. Mittlerweile hat die Uzin Utz AG die Zulassungsbescheide für die allermeisten Produkte erhalten. Diese stehen zum Download auf unserer Website www.uzin.de bereit.

Anbei ein Link zur entsprechenden DIBt-Homepage:
http://www.dibt.de/de/zv/NAT_n/zv_referat_II4/SVA_155.htm
Auf dieser Seite werden die zugelassenen Produkte ca. 1 Monat (Einspruchsfrist) nach Zulassungserteilung veröffentlicht.



Produkt-Service
Antistatische öffnen...

Downloads
 • Produktsteckbrief KE 2000 S NEU (PDF, 1,9 MB)
 • Fallbeispiel FANUC Luxemburg (PDF, 352 KB)
 • Schematischerdatensatz KE 2000 S NEU (PDF, 72 KB)
 • Flyer UZIN KE 2000 S NEU (PDF, 352 KB)
 • Allg. bauaufsichtliche Zulassung Uzin KE 2000 S (PDF, 177 KB)

Referenzen
 Produkte
 • UZIN HC 170 LevelStar

Bodenbeläge Kleben | PVC- und Kautschukbeläge Kleben, Kleben, Universell Kleben
 Universal-Nass- und Haftklebstoff
UZIN KE 2000 S NEU
 OKOLINE
 ECT
 U
 Zeitspar-Effekt und noch mehr Sicherheit bei elastischen Belägen
 Klebstoff für elastische Bodenbeläge sowie Universalklebstoff für alle gängigen Bodenbelagsarten

Zulassungsbescheide
unter Downloads
abrufbar!

Wichtiger Hinweis: Für folgende Produkte wurde keine Zulassung beantragt:

- UZIN KR 421, UZIN KR 421 L: Produkte sind in Überarbeitung, neue Rezeptur angestrebt, Ziel Sommer 2012, dann mit Zulassung.
- UZIN MK 40: Klebstoff für Holzpflaster GE zur ausschließlichen Anwendung im gewerblichen Bereich, somit keine ABZ notwendig. Hier wurde also auch keine Zulassung beantragt. In Aufenthaltsräumen sind andere Klebstoffe mit ABZ zu verwenden.

Sockel-, Treppen- oder Profilanwendungen fallen nicht unter die Zulassungspflicht und somit dürfen lösemittelbasierte Produkte (z.B. noch Lösemittel-Neoprenklebstoffe, nicht mehr im UZIN-Sortiment) theoretisch für diese Anwendungen in Aufenthaltsräumen eingesetzt werden. In der Praxis stellt die Verarbeitung stark lösemittelhaltiger Klebstoffe jedoch einen Verstoß gegen geltendes Recht dar (TRGS 610), sofern nicht alle vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Verarbeitung (z.B. Tragen von Atemschutz) eingehalten werden. Mit UZIN WK 222 erhalten Sie ein Produkt, das für die o.g. Anwendung eine Zulassung besitzt. Anders als bei den lösemittelbasierten Produkten haben Sie hiermit ein nachweisbar bedenkenloses Produkt für diesen Anwendungsbereich.

Grundierungen, Spachtelmassen und andere Verlegewerkstoffe bedürfen keiner Zulassung.

Falls Sie Rückfragen zu diesem komplexen Thema haben, so können Sie sich gerne mit unserem Leiter der Produktsicherheit, Hr. Dr. Michael Zieger, unter Tel. +49 731-4097 207 in Verbindung setzen.